

Neues vom Münchner Modell

Gerichtsinterne Mediation

Neben der Vermittlung in eine Beratungsstelle oder externe Mediation kann der Familienrichter nach den Leitlinien des Münchner Modells mit Einverständnis der Parteien auch in eine sog. "gerichtsinterne" Mediation verweisen. Die gerichtsinterne wird im Unterschied zur sog. "gerichtsnahen" Mediation durch einen nicht mit der Entscheidung befassten zusätzlich geschulten und ausgebildeten Richtermediator durchgeführt. Pilotprojekte zur gerichtsweginternen Mediation gibt es derzeit vor allem in der Zivil-, Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit – in Bayern z.B. seit Januar 2005 an 8 bayerischen Landgerichten mit Einigungsquoten von ca 70 % (vgl. den Abschlussbericht aus der wissenschaftlichen Begleitforschung Prof. Dr R.Greger, Univ. Erlangen) . Auch am AG Familiengericht München wird gerichtsinterne Mediation auf Grund einer Initiative aus der Richterschaft als Pilotprojekt durch 2 Familienrichterinnen angeboten. Im Zeitraum Oktober 2007 bis Oktober 2008 wurden bisher 12 Mediationen davon 10 im Rahmen des Münchner Modells durchgeführt. Überwiegend waren Umgangsstreitigkeiten betroffen. Angelehnt an das bayerische Güterichtermodell müssen sich auch bei der gerichtsweginternen Mediation in Familiensachen am AG München beide Parteien freiwillig mit Mediation einverstanden erklären. Das Verfahren wird entsprechend § 278 Abs. 5 ZPO ausgesetzt und dem Richtermediator zur Durchführung einer gerichtsweginternen Mediation übertragen. Diese ist für die Parteien kostenlos, muss sich aus Kapazitätsgründen aber auf maximal 2 Sitzungen von 4 Stunden beschränken. Als mögliches Ergebnis haben die Parteien entweder eine Umgangsvereinbarung entwickelt, die von dem Richtermediator abschließend protokolliert werden kann und das anhängige Gerichts Verfahren erledigt oder sie haben sich über eine bestimmte Sorgerechtsfrage geeinigt, die -soweit diese Vereinbarung zu einer Änderung des Sorgerechts führt -dann noch von dem zuständigen Richter durch Beschluss vollzogen werden muss , da das Verfahren eben nur zur Verhandlung oder Vergleichsprotokollierung – nicht aber zur Entscheidung übertragen wird. Möglich sind auch die Erledigung und Protokollierung von Unterhaltsfragen oder anderen Folgesachen einer Scheidung, was bislang allerdings nicht der Praxis entspricht. Sollte keine Einigung zustande kommen, leitet der Mediator die Akte an den erkennenden Richter zurück. Die Mediation fand bisher ohne anwaltliche Beteiligung im Termin statt – den Parteien wurde aber immer Gelegenheit zur Rücksprache oder Beratung des Ergebnisses eingeräumt, falls dies gewünscht war. Da die gerichtsinterne Mediation immer erst zum Einsatz kommt, wenn die Parteien bereits ein Gerichtsverfahren anhängig gemacht und sich auch im ersten Anhörungstermin in der üblicherweise zur Verfügung stehenden Zeit von 1 bis höchstens 2 Stunden nicht auf eine verfahrenserledigende Vereinbarung einigen konnten, stellt sie keine Konkurrenz zu freiberuflichen oder Anwaltsmediationen dar, die entweder vor oder statt einem Gerichtsverfahren durchgeführt werden. Vorteile der gerichtsweginternen Mediation sind das „Setting“ im Gericht und die „richterliche Autorität“ und Verhandlungserfahrung der Richtermediatoren, die zu den mediativen Kommunikationstechniken hinzutreten ,so dass es manchmal auch noch an dieser Stelle gelingt, die Eltern zu einem besseren Verständnis ihrer eigenen Interessen und zu einem Verständnis der Interessen des anderen Elternteils als Basis einer Lösung zu verhelfen und damit die anhängigen Gerichtsverfahren auch zu erledigen.

Dies ist bei den bisher im Rahmen des Münchner Modells durchgeführten gerichtsweginternen Mediationen in der überwiegenden Zahl der Fälle gelungen – es gab aber auch abgebrochene oder vorzeitig beendete Mediationen.

Hierfür gibt es nach bisheriger Erfahrung mehrere Gründe:

Teilweise werden Parteien von Kollegen oder Anwälten in eine Mediation vermittelt, die für dieses auf Kommunikationsregeln basierende Konfliktbeilegungsverfahren schlicht (noch) nicht geeignet sind und innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht eingestimmt werden können. Es gibt durchaus Ausschlusskriterien oder Umstände, die positive Ergebnisse erschweren u.a.

- Die Motivation, an der Mediation teilzunehmen, liegt bei einer Partei nicht vor d.h. sie gibt nur vor, an einer interessenorientierten Lösung des Konflikts interessiert zu sein, verfolgt in Wahrheit aber andere Ziele.
- Mindestens eine Partei steht der Trennung noch ambivalent gegenüber, deshalb ist
- ihre Bereitschaft zu Offenheit und zu Fairness gegenüber der anderen Partei nicht gegeben und deshalb ist auch der Wille zur gemeinsamen Verständigung und zum gegenseitigen Zuhören bei dieser Partei meist nicht vorhanden.
- Ein Mindestmaß an persönlicher Kompetenz zum Erkennen und zum Wahren der eigenen Interessen und zum eigenverantwortlichen Handeln liegt bei einer Partei nicht vor, was bei den sog. "high conflict" Fällen nicht unüblich ist.
- Es besteht ein unauflösliches Machtgefälle zwischen den Parteien, welches die Autonomie der schwächeren Partei erheblich einschränkt.
- Es liegt eine erkennbare Einschränkung der Erziehungsfähigkeit bei mindestens einem Elternteil vor (z.B. durch Drogen- oder Alkoholabhängigkeit) oder es ist eine Gefährdung des Kindeswohls erkennbar (Misshandlung, sexueller Missbrauch oder Vernachlässigung des Kindes).
- Es liegen wiederholte Gewalthandlungen eines Partners gegen den anderen vor.
- Es liegen erhebliche psychische Auffälligkeiten auf Seiten einer Partei vor.

Hinzu kommt, dass durch die Medianten gerade in Familienmediationen durchaus ein beträchtlicher Aufwand zu erbringen ist. Je nach der Konfliktlage ist der von ihnen geforderte emotionale Beitrag so groß, dass er den Blick auf die möglichen Vorteile zunächst verdeckt. Der kognitive Hinweis auf den Nutzen der Mediation erreicht Menschen nicht, die gerade in einem emotionalen Konflikt verstrickt sind..

Wahrscheinlich ist die Mediation für sie eine noch völlig ungewohnte Form der Konfliktbewältigung. Zu ihr muss erst Vertrauen wachsen. Wenn es aber gelingt, Eltern einen neuen Blick auf ihre eigenen Interessen zu eröffnen und Verständnis für die des anderen zu fördern, ist meist ein dauerhafter Erfolg erreicht, der mithelfen kann, weitere Verfahren zu vermeiden und damit für die betroffenen Familien tatsächlich befriedend wirken kann.

Silvia Fischer, Richterin, Amtsgericht München